

A m t s b l a t t

für die Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen mit Informationsteil

Jahrgang 23

Potsdam, den 31. Mai 2012

Nr. 8

Inhalt:

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none">- Tagesordnung der 45. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam S. 1- Bekanntmachung der Verfügung zur Einziehung öffentlichen Straßenlandes zwischen Humboldtstraße und Havelufer in 14467 Potsdam S. 6- Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Regionalplans Havelland-Fläming 2020 S. 6- Gebührenordnung für die Nutzung gebührenpflichtiger Parkplätze im öffentlichen Straßenland auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam vom 02.05.2012 (Parkgebührenordnung) S. 8- Grundstücksmarktbericht 2011 – Landeshauptstadt Potsdam S. 9- Besondere Bodenrichtwerte im Entwicklungsbereich Babelsberg S. 10- Struktur des Oberstufenzentrums I – Technik Potsdam S. 10 | <ul style="list-style-type: none">- Mitteilung des Wasser- und Bodenverbandes Nuthe-Nieplitz S. 10- Berufung einer Ersatzperson in den Migrantenbeirat der Landeshauptstadt Potsdam S. 10- Amtliche Bekanntmachung Öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Nahverkehrsplan 2012 – 2018 der Landeshauptstadt Potsdam S. 11- Rahmensatzung der Jagdgenossenschaft Golm S. 11- Amtliche Bekanntmachung Satzung über den Bebauungsplan Nr. 42.4 „Kaserne Pappelallee – Am Schragen“ S. 15- Amtliche Bekanntmachung Erteilung der Genehmigung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 „Nahversorgungsbereich Golm“ S. 16- Amtliche Bekanntmachung Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Erneute eingeschränkte öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 128 „Trebbiner Straße / Am Silbergraben“ S. 17- Ordnungsbehördliche Verordnung der Landeshauptstadt Potsdam über mögliche Verkaufszeiten an Sonntagen aus Anlass besonderer Ereignisse für das Jahr 2012 S. 18 |
|--|---|

Ende des amtlichen Teils

- Jubilare Juni 2012 S. 19

Impressum



Landeshauptstadt
Potsdam

Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Bereich Öffentlichkeitsarbeit/Marketing, Dr. Sigrid Sommer

Redaktion: Marion Soeffner
Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469 Potsdam,
Tel.: +49 331 289-1277 und +49 331 289-1271

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:

Internetbezug über www.potsdam.de/Amtsblatt
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:
Stadtverwaltung, Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79-81
Polizeipräsidium, Henning-v.-Tresckow-Str. 9-13
Stadt- und Landesbibliothek, Friedrich-Ebert-Straße 4 in der Fachhochschule
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135
Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28
Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galileistr. 37-39
Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität Potsdam,
Am Neuen Palais, Haus 6

Gesamtherstellung:

Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24-25, 14476 Golm,
Tel.: +49 331 568 90, Fax: +49 331 568 916

45. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Gremium: Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Sitzungstermin: Mittwoch, 06.06.2012, 15:00 Uhr

Ort, Raum: Plenarsaal, Stadtverwaltung Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 79 – 81

Eine eventuelle Fortsetzung der Sitzung findet am darauf folgenden Montag, 11. Juni 2012 statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1 Eröffnung der Sitzung

2 Fragestunde

Zu folgenden Themen liegen Anfragen vor:

Sanierung der Aschelaufbahn auf dem Sportplatz Am Stern, Losverfahren bei Grundstücksverkäufen, Bearbeitungszeiten von Bauanträgen, Schiffbauergasse, Verkauf der Preußenhalle, Grünfestsetzungen B-Plan 18 – Kirchsteigfeld, 2. Änderung, Wand an der Stadt- und Landesbibliothek, Unterbringung von Flüchtlingen 2012, Flächenverbrauch Potsdams begrenzen, Unvollständige Akteneinsicht in die vorbereitenden Untersuchungen zum Kasernengelände Kramprnitz, Radwegmarkierungen, Mittellinie, Umsetzung des Beschlusses 11/SVV/0581 zur Sicherung der Angebote des KuZe

Weitere Fragen können durch die Stadtverordneten bis zum 01. Juni 2012 eingereicht werden.

3 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung / Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 02. Mai 2012 und deren Fortsetzung vom 07. Mai 2012

4 Bericht des Oberbürgermeisters

5 Wiedervorlagen aus den Ausschüssen – Vorlagen der Verwaltung

5.1 Bebauungsplan Nr. 124 „Heinrich-Mann-Allee/Wetzlarer Bahn“ Aufstellungsbeschluss
09/SVV/0549 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung

5.2 Bebauungsplan Nr. 7 „Innenbereich“, Teilbereich Ernst-Thälmann-Park (OT Groß Glienicke) Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung
11/SVV/0871 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung

5.3 Bebauungsplan Nr. 5 „Gewerbegebiet an der Marquardter Straße“, OT Fahrland Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung
12/SVV/0196 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung

5.4 Eckwertebeschluss für die Planung des Haushaltsjahres 2013
11/SVV/0907 Oberbürgermeister, Servicebereich Finanzen und Berichtswesen

5.4.1 Mehr Transparenz bei der Aufstellung des Haushaltsplanes
12/SVV/0152 Fraktion DIE LINKE

5.4.2 Gebührensatzungen der Landeshauptstadt Potsdam
12/SVV/0155 Fraktion FDP

5.5 Stadtentwicklungskonzept Verkehr (StEK Verkehr)
12/SVV/0033 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung

5.6 Änderung des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Potsdam GmbH (SWP)
12/SVV/0022 Oberbürgermeister, Servicebereich Finanzen und Berichtswesen

5.7 Abberufung und Neubestellung der von der Landeshauptstadt Potsdam in den Aufsichtsrat der SWP entsandten städtischen Vertreter/innen
12/SVV/0023 Oberbürgermeister, Beteiligungsmanagement
Austauschblätter vom 25.01.2012

5.8 Billigung der Abwägung und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 65 „Ruinenbergkaserne“
12/SVV/0217 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung

5.9 Bebauungsplan SAN – P 12 „Blöcke 17 Nord und 23 Süd“, Satzungsbeschluss
12/SVV/0257 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung

5.10 Bebauungsplan Nr. 36-3 „Speicherstadt Süd“ Aufstellungsbeschluss
12/SVV/0271 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung

5.11 Satzungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 55 „Angermansiedlung/Nedlitzer Straße“, 1. Änderung „Teilbereich Nahversorgungszentrum Erich-Arendt-Straße“ und Billigung der Abwägungsergebnisse
12/SVV/0277 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung

5.12 Bebauungsplan Nr. 100 „Wissenschaftspark Golm“ Teilung des räumlichen Geltungsbereichs und Fortführung als Bebauungsplan Nr. 100-1 „Wissenschaftspark Golm“ und Bebauungsplan Nr. 100-2 „Geiselbergstraße/Kossätenweg“ sowie Abwägungs- und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 100-1 „Wissenschaftspark Golm“
12/SVV/0282 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung

5.13 Bebauungsplan Nr. 8D „Teilbereich südliche Verlängerung Uferweg“, OT Groß Glienicke; Aufstellungsbeschluss zur Änderung und Ergänzung
12/SVV/0283 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung

5.14 Bebauungsplan Nr. 37 A „Potsdam-Center“, Teilbereich Bahnhofspassagen, Auslegungsbeschluss zur 1. Änderung
12/SVV/0315 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung

5.15 Systematik zur Einordnung der Straßen in Reinigungsklassen
12/SVV/0326 Oberbürgermeister, FB Ordnung und Sicherheit

6 Bad

6.1 Neubau eines Familien- und Sportbades am Brauhausberg
12/SVV/0390 Oberbürgermeister, FB Bildung und Sport

- 6.2 Badneubau am Brauhausberg
12/SVV/0361 Fraktion DIE LINKE
- 6.3 Städtebaulicher Wettbewerb zum Brauhausberg
11/SVV/0388 Fraktion DIE LINKE
- 6.4 Städtebauliches Konzept für das Vorgelände des Brauhausberges
11/SVV/0423 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 6.5 Konkretisierung Masterplan Brauhausberg
11/SVV/0434 Fraktion FDP
neue Fassung vom 30.11.2011,
Fraktion FDP und Bündnis 90/
Die Grünen
- 6.6 Rückübertragung der Grundstücke am Brauhausberg
11/SVV/0665 Fraktionen FDP, BürgerBündnis
- 7 Wiedervorlagen aus den Ausschüssen – Vorlagen der Fraktionen**
- 7.1 Schulsozialarbeiter
11/SVV/0122 Fraktion DIE LINKE
- 7.2 Gesamtschule am Standort Schilfhof
11/SVV/0338 Fraktion DIE LINKE
- 7.3 Ausbildungsvergütung im städtischen Klinikum
11/SVV/0712 Fraktion Die Andere
- 7.4 Planungsworkshop Verkehrssituation in Eiche und Golm
11/SVV/0802 Fraktion SPD
- 7.5 Bürgerhaushalt in Potsdam 2012 – ‚TOP 20 – Liste der Bürgerinnen und Bürger‘ Platz 1 – Tierheim endlich bauen
11/SVV/0815 Stadtverordneter Schüler als Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
- 7.6 Bürgerhaushalt in Potsdam 2012 ‚TOP 20 – Liste der Bürgerinnen und Bürger‘ – Platz 11 – Kulturstandort ‚Archiv‘ erhalten
11/SVV/0825 Stadtverordneter Schüler als Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
- 7.7 Spielplatz im Karree Yorckstraße
11/SVV/0866 Fraktion SPD
- 7.8 Pachtzins für alternative Wohnprojekte
11/SVV/0874 Fraktion Die Andere
- 7.9 Geschäftsführung SWP
11/SVV/0929 Fraktion DIE LINKE
- 7.10 Stadtbildpflege
12/SVV/0028 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 7.11 Reduzierung von Verkehrslärm in der Friedrich-Engels-Straße
12/SVV/0031 Fraktion SPD
- 7.12 Ökologische Baubegleitung bei Straßenbaumaßnahmen
12/SVV/0086 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 7.13 Verkehrslösung 2020
12/SVV/0098 Fraktionen SPD, CDU/ANW
- 7.14 Richtlinie für In-House-Geschäfte zwischen der LHP und ihren städtischen Beteiligungen
12/SVV/0125 Fraktionen SPD, CDU/ANW,
Bündnis 90/Die Grünen
- 7.15 Tourismusbuskonzept
12/SVV/0132 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 7.16 Verschiebung Rückbau Breite Straße
12/SVV/0140 Fraktion Die Andere
- 7.17 Zentraler Gedenkort
12/SVV/0147 Fraktion DIE LINKE
- 7.18 Freiwillige zweckgebundenen Tourismusabgabe für die Landeshauptstadt Potsdam
12/SVV/0181 Fraktion SPD
- 7.19 Verzicht auf Laubbläser
12/SVV/0200 Fraktion Die Andere
- 7.20 Auslobung städtebaulicher Wettbewerbe
12/SVV/0211 Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, SPD
- 7.21 Lärmaktionsplan umsetzen
12/SVV/0212 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 7.22 Erschließungsbeiträge für Grünanlagen
12/SVV/0213 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 7.23 Rollsportfeld an der Sporthalle Heinrich-Mann-Allee
12/SVV/0275 Fraktion DIE LINKE
- 7.24 Erlaubnisfreier WLAN-Router auf Gebäuden der Landeshauptstadt Potsdam
12/SVV/0296 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 7.25 Zurverfügungstellung von Internetzugangskapazitäten der Landeshauptstadt Potsdam für freie WLAN-Datennetze
12/SVV/0299 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 7.26 Bestärkung des Verkaufsrechtes zur Erfüllung des Planungszieles „Öffentliche Grünfläche am Groß Glienicker Seeufer“
12/SVV/0300 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 7.27 Breitensportförderung in Potsdam
12/SVV/0301 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 7.28 Masterplan, Gleichstellungspolitisches Rahmenprogramm (GPR)
12/SVV/0302 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 7.29 Baumschutz in B-Plänen
12/SVV/0304 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 7.30 Dreizügigkeit der Grundschule in Groß Glienicke im Schuljahr 2012/13
12/SVV/0306 Fraktionen SPD, FDP
- 7.31 Uferweggrundstücke
12/SVV/0308 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 7.32 Dr. Kurt Fischer Straße wird nach einem Maueropfer umbenannt
12/SVV/0310 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 8 Einwohnerfragestunde**
- 9 Anträge**
- 9.1 Überarbeitung der Preisliste städtische Bäder gemäß Beschluss: 11/SVV/0863
- 9.2 Zügiges Verfahren Kaufhalle Schilfhof
12/SVV/0344 Fraktion DIE LINKE
- 9.3 Namensgebung Potsdamer Schulen
12/SVV/0345 Oberbürgermeister,
FB Bildung und Sport
- 9.4 Namensgebung Potsdamer Schulen
12/SVV/0346 Oberbürgermeister,
FB Bildung und Sport
- 9.5 Weiterentwicklung Rahmenkonzept Bürger- und Begegnungshäuser
12/SVV/0352 Fraktion DIE LINKE

- 9.6 Einkreisung der Landeshauptstadt Potsdam
12/SVV/0363 Fraktion DIE LINKE
- 9.7 Quartalsweise Berichtspflicht zum Haushaltsvollzug
12/SVV/0369 Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP
- 9.8 Tätigkeitsbericht der kommunalen Stiftung „Stiftung Altenhilfe Potsdam“ für das Jahr 2011
12/SVV/0358 Oberbürgermeister, FB Soziales, Gesundheit und Umwelt
- 9.9 Neubesetzung Stadteilrat Stern/Drewitz/Kirchsteigfeld
12/SVV/0374 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 9.10 Selbstbindungsbeschluss Integriertes Entwicklungskonzept „Soziale Stadt Am Schlaatz“
12/SVV/0376 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 9.11 Bebauungspläne Nr. 9 „Gewerbe- und Marktzentrum Autobahnabfahrt Potsdam-Nord/Friedrichspark Teilbereich Uetz-Paaren“ (OT Uetz-Paaren) und Nr. 7 „Gewerbe- und Marktzentrum Autobahnabfahrt Potsdam-Nord/Friedrichspark Teilbereich Satzkorn“ (OT Satzkorn), Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung
12/SVV/0377 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 9.12 Jahresabschluss der Landeshauptstadt Potsdam zum 31. Dezember 2009 und Entlastung des Oberbürgermeisters
12/SVV/0375 Oberbürgermeister, Servicebereich Finanzen und Berichtswesen
- 9.13 PUE-Kennwert (Power Usage Effectivness)
12/SVV/0365 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 9.14 Korruptionsprävention
12/SVV/0366 Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, FDP
- 9.15 CO₂-Ausstoß von PKW der Landeshauptstadt Potsdam begrenzen
12/SVV/0367 Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, CDU/ANW
- 9.16 Kinder- und familienfreundlicher Aufenthaltsort Schiffbauergasse
12/SVV/0368 Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, SPD
- 9.17 Preiswertes Wohnen in der Potsdamer Mitte sichern
12/SVV/0386 Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen, CDU/ANW, FDP
- 9.18 Billigung der Abwägung und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 66 B „Nördliche Gartenstadt“ 1. Änderung Nordbereich
12/SVV/0396 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 9.19 Erwerb interkultureller Kompetenzen für die Ausländerbehörde
12/SVV/0397 Fraktion Die Andere
- 9.20 Jahresabschlüsse zeitnah fertig stellen
12/SVV/0400 Fraktion FDP
- 9.21 Offenlegung der Aufhebungsvereinbarungen
12/SVV/0401 Fraktion FDP
- 9.22 Anonymisierte Bewerbungsverfahren
12/SVV/0402 Fraktion DIE LINKE
- 9.23 Neuwahl eines stellvertretenden stimmberechtigten Mitgliedes des Jugendhilfeausschusses der Landeshauptstadt Potsdam
12/SVV/0403 Fraktion SPD
- 9.24 Anbindung Wohngebiet Bornstedter Feld an das regionale Straßennetz nach Norden
12/SVV/0404 Fraktion CDU/ANW
- 9.25 Integrationstheater Teufelssee
12/SVV/0405 Fraktion CDU/ANW
- 9.26 Ordnungsbehördliche Verordnung zu den Verkaufszeiten an Sonntagen
12/SVV/0408 Fraktion Potsdamer Demokraten
- 9.27 Bebauungsplan SAN – P 15 „Teilbereich Block 18“ Satzungsbeschluss
12/SVV/0409 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 9.28 Maßnahmen des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie für eine bedarfsgerechte Versorgung mit Kindertagesbetreuungsangeboten für das Kita-Jahr 2012/2013
12/SVV/0410 Oberbürgermeister, FB Kinder, Jugend und Familie
- 9.29 Städtebaulicher Vertrag Großbeerenstraße 301-309
12/SVV/0411 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 9.30 Änderung in der Ausschussbesetzung
12/SVV/0359 Stadtverordneter Schüler als Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
- 9.31 Russisches Militärstädtchen Nr. 7
12/SVV/0382 Oberbürgermeister, FB Kultur und Museum
- 9.32 Sportförderbericht des Jahres 2011
12/SVV/0383 Oberbürgermeister, FB Bildung und Sport
- 9.33 Abschlussbericht Rechenschaft Bürgerhaushalt 2009
12/SVV/0391 Oberbürgermeister, Zentrale Steuerungsunterstützung
- 10 Aufträge der Stadtverordnetenversammlung an den Oberbürgermeister**
- 10.1 Beschlusskontrolle
gemäß Beschluss: 09/SVV/0951 und 09/SVV/0955
- 10.2 Verfahrensvorschlag für eine zeitnahe Information der Stadtverordneten über in- und externe Stellungnahmen zu Beratungsgegenständen
gemäß Beschluss: 12/SVV/0037
- 10.3 Bericht über die Realisierung der ständigen Ausstellung Stadtentwicklung
gemäß Beschluss: 11/SVV/0316
- 10.4 Information über die bisherigen Planungen für die Einführung der papierlosen Vorgangsbearbeitung in der Stadtverwaltung
gemäß Beschluss: 11/SVV/0921
- 10.5 Information bezüglich der Gewerbeansiedlung im Kirchsteigfeld
gemäß Beschluss: 11/SVV/0930
- 10.6 Sachstandsbericht zur Einführung eines online-basierten Infosystems für Kita-Plätze
gemäß Beschluss: 12/SVV/0018
- 10.6.1 Einführung eines online-basierten Infosystems für Kita-Plätze
12/SVV/0413 Oberbürgermeister, FB Kinder, Jugend und Familie
- 10.7 Ausschreibung des Sago-Teilgeländes
gemäß Beschluss: 12/SVV/0115

- 10.7.1 Vorbereitung der SAGO-Teilfläche für eine Tierbetreuungseinrichtung
12/SVV/0412 Oberbürgermeister, FB Soziales, Gesundheit und Umwelt
- 10.8 Überarbeitung der Gesellschaftssatzungen gemäß Beschluss: 12/SVV/0188
- 10.8.1 Gesellschaftssatzungen
12/SVV/0414 Oberbürgermeister, Beteiligungsmanagement
- 10.9 Information über die Bemühungen zur Sicherung des Zugangs zur Badewiese in Neu Fahrland gemäß Beschluss: 12/SVV/0203
- 10.9.1 Badewiese Neu Fahrland
 bzgl. Beschluss 12/SVV/0203
12/SVV/0333 Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen
- 10.10 Information über Mängel und Defizite der Variobahnen sowie über eingeleitete Maßnahmen zur Nachbesserung gemäß Beschluss: 12/SVV/0204
- 10.10.1 Mängel und Defizite der Variobahn
12/SVV/0380 Oberbürgermeister, Beteiligungsmanagement
- 10.11 Ergebnis der Überprüfung der Buslinie 693 gemäß Beschluss: 12/SVV/0210
- 10.11.1 Buslinie 693/Zubringerbus gemäß Beschluss 12/SVV/0210
12/SVV/0381 Oberbürgermeister, Bereich Beteiligungsmanagement
- 10.12 Bericht über Maßnahmen zur Aufwertung des Kinderspielplatzes in der Thearstraße gemäß Beschluss: 11/SVV/0790
- 10.12.1 Kinderspielplatz Thaarstraße
 bzgl. Beschluss 11/SVV/0790
12/SVV/0332 Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen
- 10.13 Bericht über Reserven für Bauflächen gemäß Beschluss: 09/SVV/0953

- 10.13.1 Reserven für Bauflächen
 bzgl. DS-Nr. 09/SVV/0953
12/SVV/0337 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung

- 10.14 Kunsthalle für Potsdam
 gemäß Beschluss 12/SVV/0305

Nicht öffentlicher Teil

- 11 Feststellung der nicht öffentlichen Tagesordnung/Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Fortsetzungssitzung vom 07. Mai 2012**

12 Nicht öffentliche Wiedervorlagen aus den Ausschüssen

- 12.1 Verkauf des Grundstücks Ribbeckstraße
12/SVV/0258 Oberbürgermeister, SB Recht und Grundstücksmanagement
- 12.2 Übertragung der Leitung des Kommunalen Immobilien Service (KIS), Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Potsdam
12/SVV/0291 Oberbürgermeister, SB Verwaltungsmanagement

13 Nicht öffentliche Anträge

- 13.1 Grundstücksverkauf aus dem Treuhandvermögen der Sanierungsträger Potsdam GmbH, Grundstück im Sanierungsgebiet „Holländisches Viertel“
12/SVV/0372 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 13.2 Grundstücksverkauf aus dem Treuhandvermögen der Sanierungsträger Potsdam GmbH, Grundstück im Sanierungsgebiet „Holländisches Viertel“
12/SVV/0373 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung

- 13.3 Besetzung Fachbereichsleitung Bauaufsicht und Denkmalpflege
12/SVV/0378 Oberbürgermeister, Servicebereich Verwaltungsmanagement

- 14 Festlegen der Informationspunkte aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung am 06.06.2012 für eine Veröffentlichung gemäß Beschluss: 11/SVV/0797**

Bekanntmachung der Verfügung zur Einziehung öffentlichen Straßenlandes zwischen Humboldtstraße und Havelufer in 14467 Potsdam

Gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 Brandenburgisches Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2011 (GVBl.I/11, [Nr. 24]), wird die Einziehung der öffentlichen Stellplatzanlage zwischen Humboldtstraße und Havelufer in 14467 Potsdam vorgenommen. Mit der Einziehung verliert diese Stellplatzanlage den Status einer öffentlichen Straße.

1. Lage:

Gemarkung Potsdam		
Flur 6		
Flurstück 613	mit einer Teilfläche von ca.	1.034,0 m ²
Flurstück 614	mit einer Fläche von ca.	383,0 m ²
Flurstück 615	mit einer Fläche von ca.	344,0 m ²
Flurstück 616	mit einer Fläche von ca.	679,0 m ²
Flurstück 617	mit einer Fläche von ca.	696,0 m ²
Flurstück 618	mit einer Teilfläche von ca.	982,0 m ²
Gesamtfläche ca.		<u>4.118,0 m²</u>

2. Begründung

Die Einziehung dieser Stellplatzanlage erfolgt aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls. Die Stellplatzanlage befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. SAN-P 13 „Havelufer/Alte Fahrt“, welcher den Wiederaufbau der Haveluferbebauung zwischen Humboldtstraße/Brauerstraße und Havelufer als grundlegendes Planungsziel zur Wiederannäherung an den historischen Stadtgrundriss in der Potsdamer Mitte vorsieht. Da sich die fragliche Stellplatzanlage exakt auf dem Baufeld der einzelnen zu bebauenden Havelufergrundstücke befindet, muss die Stellplatzanlage entfernt bzw. zurückgebaut werden, um die geplante Bebauung (z. B. Palais Barberini und Palazzo Pompei) zu ermöglichen. Der reguläre Straßenverkehr auf den umliegenden Straßen wird durch die Einziehung dieser Stellplatzanlage nicht eingeschränkt.

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit Übersicht der Gemarkung, Flur und Flurstücke sowie die Lage der Verkehrsfläche können bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen (47), Bereich Verwaltung/Finanzmanagement, 14461 Potsdam, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, Zimmer 137, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
 - donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
 - sowie nach Vereinbarung
- Telefon: +49 (0) 331 289-2714
E-Mail: Christian.Loyal-Wieck@Rathaus.Potsdam.de

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen (47), Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam oder bei jedem anderen Verwaltungsbereich der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), wird im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung der Einziehungsverfügung angeordnet.

Potsdam, den 27. April 2012

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Regionalplans Havelland-Fläming 2020

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming vom 08.05.2012

über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Regionalplans Havelland-Fläming 2020 – Arbeitsstand vom 26.04.2012 –

Nach § 10 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung ist der Entwurf eines Regionalplans mit seiner Begründung bei der Regionalen Planungsgemeinschaft, den Landkreisen und den kreisfreien Städten öffentlich auszuliegen. Gleichzeitig ist der Entwurf in das Internet einzustellen.

Dementsprechend wird der Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 2020 (Arbeitsstand vom 26.04.2012) ab dem 11.06.2012 für die Dauer von 3 Monaten öffentlich ausgelegt.

Der Entwurf kann innerhalb dieser Frist während der Dienstzeiten bei folgenden Stellen eingesehen werden:

Ort der öffentlichen Auslegung		Dienstzeiten	Internet:
Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming Regionale Planungsstelle	Oderstraße 65 14513 Teltow	Montag – Freitag 09:00 bis 12:00 Montag – Donnerstag 14:00 bis 16:00 sowie Dienstag 14:00 bis 18:00	www.havelland-flaeming.de
Landkreis Potsdam-Mittelmark	Niemöllerstraße 1 14806 Bad Belzig Haus 1 Sitzungssaal Zimmer: 204	Dienstag und Donnerstag 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00	www.potsdam-mittelmark.de

Ort der öffentlichen Auslegung		Dienstzeiten	Internet:
Landkreis Havelland	Platz der Freiheit 1 14712 Rathenow Bürgerservicebüro / Zimmer: 019 Dallgower Straße 9 14612 Falkensee Bürgerservicebüro / Zimmer: 4 Goethestraße 59/60 14641 Nauen Bürgerservicebüro / Zimmer: 113 Eingang: Hamburger Straße 4	Montag und Freitag 09:00 bis 13:00 Dienstag und Donnerstag 09:00 bis 18:00 Samstag <u>Rathenow:</u> jeden 1. Samstag im Monat <u>Falkensee:</u> jeden 2. Samstag im Monat <u>Nauen:</u> jeden 3. Samstag im Monat jeweils 09:00 bis 12:00	www.havelland.de
Landkreis Teltow-Fläming	Am Nuthefließ 2 14943 Luckenwalde Kreisentwicklungsamt Zimmer A7.3.08	Montag und Dienstag 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 15:00 Donnerstag 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 17:30 Freitag 09:00 bis 12:00	www.teltow-fläming.de
Landeshauptstadt Potsdam	Hegelallee 6 – 10 14461 Potsdam Bereich Stadtentwicklung – Verkehrsentwicklung, Haus 1, 8. Etage, Zimmer 816 (Sekretariat)	Montag bis Donnerstag 08:00 Uhr bis 16:00 Freitag 08:00 bis 14:00	www.potsdam.de
Stadt Brandenburg an der Havel	Klosterstraße 14 14770 Brandenburg an der Havel Fachbereich: VI – Stadtplanung Fachgruppe: Bauleitplanung Gebäudeteil A 1. Etage Zimmer A 102	Montag 08:00 bis 15:00 Uhr Dienstag 08:00 bis 18:00 Uhr Mittwoch 08:00 bis 15:00 Uhr Donnerstag 08:00 bis 15:00 Uhr Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr	www.stadt-brandenburg.de

Während der Zeit vom 11.06.2012 bis zum 11.09.2012 können schriftliche Stellungnahmen zum Entwurf des Regionalplans 2020 Havelland-Fläming an die Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming, Oderstraße 65, 14513 Teltow abgegeben werden. Hilfsweise ist auch die persönliche Abgabe mündlicher Stellungnahmen zur Niederschrift bei der Regionalen Planungsstelle während der oben angegebenen Dienstzeiten möglich.

Teltow, den 08.05.2012

Wolfgang Blasig
Vorsitzender der Regionalen Planungsgemeinschaft
Havelland-Fläming

Gebührenordnung für die Nutzung gebührenpflichtiger Parkplätze im öffentlichen Straßenland auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam vom 02.05.2012 (Parkgebührenordnung)

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 02.05.2012 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

Rechtsgrundlagen

- § 6 Absätze 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und des Kraftfahrersachverständigengesetzes vom 2. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1748)
- § 1 der Verordnung über die Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6a Absätze 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 24. September 1993 (GVBl. II, S.646)

1. Grundsätze

- 1.1 Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen in der Landeshauptstadt Potsdam nur während des Laufs einer Parkuhr, eines Parkscheinautomaten oder anderer Vorrichtungen zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.
- 1.2 Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung können außer am Parkscheinautomaten auch über weitere zugelassene Systeme entrichtet werden.

2. Parkzonen

Die nachfolgend genannten Straßen bzw. -abschnitte sind Bestandteil der jeweiligen Parkzone. Die beiden Parkzonen sind auf dem als Anlage beigefügten Kartenausschnitt dargestellt. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Parkgebührenordnung.

2.1 Parkzone 1

Die Parkzone 1 wird nach außen durch folgende Straßen begrenzt:

- Im Norden: Voltaireweg, Reiterweg, Alleestraße
Im Osten: Am Neuen Garten, Behlertstraße, Humboldtbrücke
Im Süden: Havelufer (ab Humboldtbrücke, über Alte Fahrt und Hinzenberg zur Neustädter Havelbucht), Breite Straße (Schopenhauerstraße bis Zepelinstraße), Feuerbachstraße
Im Westen: Lennéstraße, Grenze Park Sanssouci bis Voltaireweg

2.2 Parkzone 2

Die Parkzone 2 wird nach außen durch folgende Straßen begrenzt:

- Im Norden: Amundsenstraße
Im Osten: Ufer Jungfernsee, Havelufer, Glienicker Brücke, Ufer Griebnitzsee, Hiroshima-Nagasaki-Platz, August-Bebel-Str., Wetzlarer Straße (Großbeerstr. bis Nuthestr.)
Im Süden: Nuthestraße (Wetzlarer Str. bis Horstweg), Horstweg, Waldstr. (über Ravensberge, Michendorfer Chaussee, Hermannswerder und Havel), Am Luftschiffhafen
Im Westen: Am Luftschiffhafen, Forststraße, Am Wildpark, Am Neuen Palais, Amundsenstraße

3. Parkgebühren

3.1 Parkzone 1

Die Parkgebühren betragen für das Parken je Parkzeiteinheit in den Grenzen der Parkzone 1:

Parkzeiteinheit	Parkgebühr
je Stunde	1,50 EUR

Die Mindestparkgebühr beträgt 0,50 EUR.

3.2 Parkzone 2

Die Parkgebühren betragen für das Parken je Parkzeiteinheit in den Grenzen der Parkzone 2:

Parkzeiteinheit	Parkgebühr
je Stunde	1,00 EUR

Die Mindestparkgebühr beträgt 0,50 EUR.

3.3 Gekennzeichnete Busparkplätze

Parkzeiteinheit	Parkgebühr
je Stunde	3,00 EUR

Die Mindestparkgebühr beträgt 3,00 EUR.

4. In-Kraft-Treten

Die Parkgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 07.04.2010 (veröffentlicht am 27.05.2010) außer Kraft.

Potsdam, den 09.05.2012

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Parkgebührenzonen



Grundstücksmarktbericht 2011 – Landeshauptstadt Potsdam

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Potsdam hat den 20. Bericht über die Entwicklung des Potsdamer Grundstücksmarktes veröffentlicht. Er kann in gebundener Drucksache oder als CD-ROM zum Einzelpreis von 30,00 € über die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses in der Stadtverwaltung Potsdam, Fachbereich Kataster und Vermessung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, Zimmer 710 bezogen werden.

Öffnungszeiten: Di 9.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 18.00 Uhr
Do 9.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 16.00 Uhr
Tel.: 0331 / 289 3182
E-Mail: Gutachterausschuss@Rathaus.potsdam.de
Fax: 0331 / 289 84 3183

Potsdam, 10.05.2012

W. Schmidt
Vorsitzender des Gutachterausschusses

Besondere Bodenrichtwerte im Entwicklungsbereich Babelsberg

Im Auftrag des Entwicklungsträgers Stadtkontor GmbH hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Potsdam besondere Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für den förmlich festgesetzten Entwicklungsbereich Babelsberg ermittelt und zum Stichtag 01.01.2012 fortgeschrieben. Sie werden in Form einer gesonderten Bodenrichtwertkarte veröffentlicht.

Jedermann kann bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses zu den Öffnungszeiten in diese Karte einsehen bzw. sie über die Geschäftsstelle erwerben. Auch außerhalb der Öffnungszeiten können telefonische (Tel. 0331 / 289 3182 bzw. 3183) und schriftliche Auskünfte bei der Geschäftsstelle zu den Bodenrichtwerten eingeholt werden.

Adresse: Stadtverwaltung Potsdam, FB Kataster und Vermessung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, Zimmer 710

Öffnungszeiten: Di 9.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 18.00 Uhr
Do 9.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 16.00 Uhr

Potsdam, 10.05.2012

W. Schmidt
Vorsitzender des Gutachterausschusses

Struktur des Oberstufenzentrums I – Technik Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in der Sitzung am 02.05.2012 die Struktur des Oberstufenzentrums I – Technik Potsdam beschlossen.

Die Struktur des Oberstufenzentrums I Technik Potsdam wird ab dem Schuljahr 2012/2013 wie folgt festgelegt:

- Abteilung 1 mit den Bildungsgängen Berufsschule, Fachoberschule
- Abteilung 2 mit dem Bildungsgang Berufsschule
- Abteilung 3 mit den Bildungsgängen Berufsschule, Berufsfachschule, Fachschule

Mitteilung des Wasser- und Bodenverbandes Nuthe-Nieplitz

Die periodischen Unterhaltungsarbeiten (Krautungen) an den Gewässern im Verbandsgebiet erfolgen gemäß dem Gewässerunterhaltungsplan und den Ergebnissen der Verbandsschauen für die 1. Unterhaltung in der Zeit von 1. Juni bis 1. September 2012, für die 2. Unterhaltung ab dem 1. September 2012.

Soweit es zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung erforderlich ist, haben gemäß den geltenden Vorschriften die Anlieger die Unterhaltungsarbeiten zu dulden. Die Unterhaltungspflichtigen bzw. deren Beauftragte dürfen die Grundstücke betreten oder befahren. Es ist zu gewährleisten, dass Hindernisse (z. B. Weidezäune) vor Beginn der Arbeiten zurückzunehmen sind (Gewässerschutzstreifen 5,00 m an Gewässern II. Ordnung gemäß § 84 BrbWG).

Die Terminabstimmung mit den Landwirtschaftsbetrieben wird vor Beginn der Arbeiten durch den WBV bzw. deren Beauftragte erfolgen.

Des Weiteren führt der Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz bei Erfordernis abflusssichernde Maßnahmen durch und beseitigt auftretende Havarien.

Großbeuthen, 02.05.2012

Dr. L. Kühne
Geschäftsführer

Berufung einer Ersatzperson in den Migrantenbeirat der Landeshauptstadt Potsdam

Herr Uwe Fröhlich legte mit Schreiben vom 24.04.2012 sein Mandat im Migrantenbeirat der Landeshauptstadt Potsdam nieder. Als nächst folgende Ersatzperson wurde Herr Mohamed Helal in den Migrantenbeirat berufen.

Potsdam, 11. Mai 2012

Dr. Förster
Wahlleiter

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Nahverkehrsplan 2012 – 2018 der Landeshauptstadt Potsdam

Seit Oktober 2007 gilt der von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Nahverkehrsplan für die Stadt Potsdam, der entsprechend § 8 (3) PBefG vom Aufgabenträger (Landeshauptstadt Potsdam) unter Mitwirkung der Verkehrsunternehmen erstellt wurde und die inhaltliche Ausgestaltung des ÖPNV-Angebotes vorgibt. Durch politischen Beschluss legt der Aufgabenträger fest, wie er sich die angemessene Bedienung der Bevölkerung mit Leistungen des ÖPNV vorstellt, welche Maßnahmen hierfür in den nächsten Jahren durchzuführen sind und wie diese finanziert werden sollen. Dieser Entwurf des Nahverkehrsplans 2012 – 2018 soll den am 10.10.2007 von der StVV beschlossenen Nahverkehrsplan 2007 – 2011 fortschreiben.

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am 27. Juni 2011 beschlossen, „den Entwurf des Nahverkehrsplans 2012 – 2018 für die Landeshauptstadt Potsdam vor der Beschlussfassung in der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer von einem Monat öffentlich auszulegen, den Einwohnerinnen und Einwohnern von Potsdam Gelegenheit zu geben, sich zu dem Entwurf des Nahverkehrsplans zu äußern und den Stadtverordneten mit dem Beschlussentwurf eine Übersicht mit den Vorschlägen und Einwendungen der Einwohnerinnen und Einwohner sowie eine Abwägungsempfehlung vorzulegen.“

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Nahverkehrsplanes 2012 – 2018 der Landeshauptstadt Potsdam findet statt vom:

1. Juni 2012 bis einschließlich 30. Juni 2012

Ort der Auslegung: Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Stadtentwicklung – Verkehrsentwicklung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, Flur 8. Etage

Zeit der Auslegung: Montag – Donnerstag 7.00 – 18.00 Uhr
Freitag 7.00 – 13.00 Uhr

Information: Haus 1, Zimmer 840, Tel. 289-2549
dienstags 08.00 bis 12.00 und
13.00 bis 18.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Diese werden in die abschließende Abwägung öffentlicher und privater Belange einbezogen.

Ergänzend wird der Entwurf des Nahverkehrsplans 2012 – 2018 zur Beteiligung der Öffentlichkeit in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können während des o. g. Zeitraums unter www.potsdam.de/beteiligung eingesehen werden.

Potsdam, den 10.05.2012

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Rahmensatzung der Jagdgenossenschaft Golm nach dem Brandenburgischen Landesjagdgesetz (LJagdGBbg)

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes **Golm** hat am **04.04.2012** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Golm ist gemäß § 10 Absatz 1 LJagdGBbg eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft Golm“ und hat ihren Sitz am Wohnsitz des Vorsitzenden.

§ 2

Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Golm

(1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Absatz 1 Bundesjagdgesetz (BJG) mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen der Gemarkung Golm zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.

(2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch Havel, Zernsee, Wublitz, Stadtgemeinde Potsdam und die OT Schwielowsee, Eiche, Grube.

§ 3

Gebiet der Jagdgenossenschaft

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes, deren Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder angehören.

§ 4

Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Absatz 1 BJG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größen ausgewiesen werden. Das Jagdkataster ist fortzuführen; durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen hat der Erwerber dem Jagdvorstand nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht beim Jagdvorstand offen.

§ 5

Aufgaben der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben.

(2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Absatz 1 BJG der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht.

§ 6 Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Genossenschaftsversammlung und
2. der Jagdvorstand.

§ 7 Genossenschaftsversammlung

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Absatz 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

§ 8 Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen.

Sie wählt:

- a) den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher) und seinen Stellvertreter;
- b) zwei Beisitzer und deren Stellvertreter;
- c) einen Schriftführer und dessen Stellvertreter;
- d) einen Kassenführer und dessen Stellvertreter;
- e) zwei Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter.

(2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über

- a) den jährlichen Haushaltsplan;
- b) die Entlastung des Vorstandes;
- c) die Antragsteilung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes;
- d) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes;
- e) das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen;
- f) die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung;
- g) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge;
- h) die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen;
- i) den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung;
- j) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes;
- k) die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand;
- l) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 12 Absatz 5 dieser Satzung;
- m) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes, den Schriftführer, den Kassenführer und die Rechnungsprüfer.

(3) Regelungen im Sinne des Absatzes 2 Buchstaben c), d), e), f), g), h) und i) können im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.

(4) Die Rechnungsprüfung kann einem zugelassenen Wirtschaftsprüfungsunternehmen übertragen werden; in diesem Falle entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer. § 14 Absatz 3 gilt entsprechend

§ 9 Durchführung der Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorsteher wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Genossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt.

(2) Die Genossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist nicht öffentlich.

(3) Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht durch das Amtsblatt Potsdam. Sie muss mindestens drei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.

(4) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung, kann ein anderer Versammlungsleiter bestellt werden.

(5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 8 Absätze 1 bis 4 nicht gefasst werden.

(6) Zu der Genossenschaftsversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig schriftlich einzuladen.

§ 10 Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

(1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Absatz 3 BJG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.

(2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch öffentliche Abstimmung gefasst. Die Genossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens 3 Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Absatz 3 BJG.

Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens 1 Jahr lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.

(3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamteigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstückes können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.

(4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.

(5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen

sen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlussfassung auf den Abschluss eines Rechtsgeschäftes oder auf einen Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft und ihm selbst bezieht.

(6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Die Niederschrift ist vom Jagdvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Genossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft zu unterrichten.

§ 11 Vorstand der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand besteht gemäß § 10 Absatz 6 LJagdGBbg aus dem Jagdvorsteher (Vorsitzenden) und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.

(2) Wählbar für den Jagdvorstand ist

- jeder Jagdgenosse, der volljährig und geschäftstüchtig ist; ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren gesetzliche Vertreter wählbar;
- jede volljährige und geschäftsfähige Person.

(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Falle beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Genossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.

(4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Absatz 3 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

(5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der für ihn gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Genossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

§ 12 Vertretung der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Absatz 2 BJG gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 Satz 2 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln.

(2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm

- a) die Feststellung und Ausführung des Haushaltsplanes;
- b) die Anfertigung der Jahresrechnung;

- c) die Überwachung der Schrift- und Kassenführung;
- d) die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen;
- e) die Feststellung der Umlagen der einzelnen Mitglieder.

(3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(4) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Jagdvorsteher zusammen mit einem Beisitzer entscheiden.

(5) Zu Entscheidungen gemäß Absatz 4 hat der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

(6) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 BJG in Verbindung mit § 10 Absatz 7 LJagdGBbg vom Gemeindevorstand wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft.

(7) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 13 Sitzungen des Jagdvorstandes

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.

(2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Die stellvertretenden Mitglieder können an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen; sie sind zu den Sitzungen einzuladen.

(4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. Der Schriftführer und der Kassenführer sollen an den Sitzungen teilnehmen; sie sind zu den Sitzungen einzuladen.

(5) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb einer Woche beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb eines Monats nach der Beanstandung eine Genossenschaftsversammlung durchzuführen.

(6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmern der Sitzung zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes zu unterrichten.

(7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.

(2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers vorzulegen ist.

(3) Die Rechnungsprüfer werden jeweils im voraus für ein Geschäftsjahr bestellt; einmalige Wiederwahl ist zulässig. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied oder Stellvertreter angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft inne hat oder wer zu einem Funktionsträger in einer Beziehung der in § 12 Absatz 3 bezeichneten Art steht.

(4) Im Übrigen finden für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung die für die Gemeinden des Landes Brandenburg geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 15 Geschäfts- und Wirtschaftsführung

(1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Absatz 4 BJJG (01.04. – 31.03.).

(2) Einnahme- und Ausgabeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher und einem Beisitzer zu unterzeichnen.

(3) Kassenführer oder dessen Stellvertreter kann nicht sein, wer zur Unterschrift von Kassenanordnungen befugt ist.

(4) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Sie sind bis zu ihrer Verwendung verzinslich anzulegen. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Anzahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Absatz 3 BJJG nicht berührt.

(5) Der Reinertrag wird nach Erstellen des Flächenkatasters nach Ablauf von 3 Jahren an die Jagdgenossen ausgezahlt.

(6) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.

§ 16 Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

(1) Die Satzung und Änderungen der Satzung sind mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde für die Dauer von zwei Wochen bei der unteren Jagdbehörde im Stadthaus Potsdam auszulegen.

(2) Die Bestimmung des Absatzes 1 Satz 2 gilt auch für sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Einladung zur Genossenschaftsversammlung des jährlichen Haushaltsplanes, der Beschlüsse über die Festsetzung von Umlagen und der Beschlüsse über die Festsetzung von Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages nach § 10 Absatz 3 BJJG.

(3) Auswärtige Jagdgenossen sind

- verpflichtet, dem Jagdvorstand einen am Sitz der Jagdgenossenschaft wohnenden Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

§ 17 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung wird gemäß § 10 Absatz 2 LJagdGBbg mit der Bekanntmachung Ihrer Genehmigung und ihrer öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom 27.05.1992 in der Fassung der Änderungen vom 27.05.1992 außer Kraft.

(3) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes, der in der Genossenschaftsversammlung vom 27.03.2009 gewählt wurde, endet mit dem 31.03.2013. § 11 Absatz 3 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

Potsdam OT Golm, den 04.04.2012

Der Jagdvorstand

**Jagdvorsteher
(Manfred Zinnow)**

**Beisitzer
(Stephan Otten)**

**Beisitzer
(Friedhelm Kiener)**

Genehmigungsverfügung

Die vorstehende Satzung der Jagdgenossenschaft Golm vom 04.04.2012 wird von mir gemäß § 10 Absatz 2 LJagdGBbg genehmigt.

Potsdam, den 15.05.2012

**Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister**

**Im Auftrag
Rückert**

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 10 Absatz 2 LJagdGBbg in Verbindung mit § 16 Absatz 1 der Satzung vom 04.04.2012 öffentlich bekannt gemacht.

Die genehmigte Satzung liegt in der Zeit vom 31.05.2012 bis 07.06.2012, in der unteren Jagdbehörde der Landeshauptstadt Potsdam, öffentlich aus.

Potsdam, den 15.05.2012

Der Jagdvorstand

**Jagdvorsteher
(Manfred Zinnow)**

**Beisitzer
(Stephan Otten)**

**Beisitzer
(Friedhelm Kiener)**

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 42.4 „Kaserne Pappelallee – Am Schragen“

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 2. Mai 2012 den Bebauungsplan Nr. 42.4 „Kaserne Pappelallee – Am Schragen“ als Satzung beschlossen.

Im Rahmen der rechtsaufsichtlichen Prüfung wurde keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Der Beschluss des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam tritt der Bebauungsplan Nr. 42.4 „Kaserne Pappelallee – Am Schragen“ in Kraft. Jedermann kann ihn und die dazugehörige Begründung bei der

Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung
in der Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 3. Etage

während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Ergänzend wird die Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen ins Internet eingestellt. Die Unterlagen können unter www.potsdam.de/baurecht jederzeit eingesehen werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 42.4 „Kaserne Pappelallee – Am Schragen“ umfasst eine Fläche von ca. 18,5 ha. Die Lage des Plangebietes ist im Kartenausschnitt dargestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie § 44 Abs. 4 und § 39 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie die in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

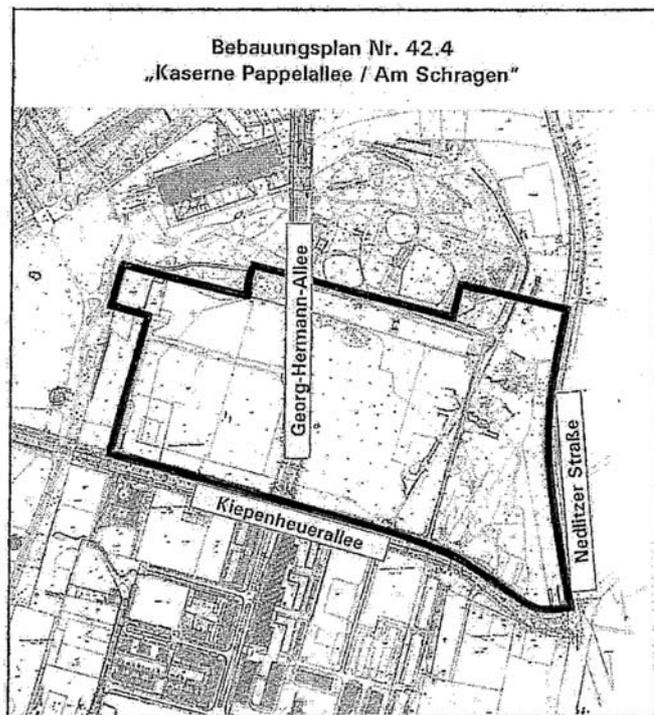
Potsdam, den 8. Mai 2012

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 42.4 „Kaserne Pappelallee – Am Schragen“ der Landeshauptstadt Potsdam wird hiermit gemäß § 22 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 04.03.2009 öffentlich bekannt gemacht.

Die gesamte Satzung einschließlich der zur Satzung gehörenden farbigen Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegt dauerhaft zu jedermanns Einsicht bei der



Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 3. Etage

während der Dienststunden vor.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist nach § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung angezeigt worden ist. Die Anzeige muss gegenüber der Landeshauptstadt erfolgen, die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel der Satzung ergeben.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung findet die öffentliche Auslegung der Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans im Originalmaßstab M 1:1000 sowie der textlichen Festsetzungen in der Zeit vom

18. Juni bis 2. Juli 2012

statt.

Ort: Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadterneuerung
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 3. Etage

Zeit: montags bis donnerstags 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Potsdam, den 8. Mai 2012

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Erteilung der Genehmigung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 „Nahversorgungsbereich Golm“

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 07.03.2012 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 „Nahversorgungsbereich Golm“ als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wurde im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam Nr. 4/2012 am 29.03.2012 bekannt gegeben.

Die Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 29 „Nahversorgungsbereich Golm“ wurde am 03.05.2012 durch das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft erteilt.

Die Genehmigung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, BGBl. I S. 2414, zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) bekannt gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 29 „Nahversorgungsbereich Golm“ in Kraft. Jedermann kann ihn und die dazugehörige Begründung bei der Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage während der Sprechstunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Ort der Einsichtnahme: Landeshauptstadt Potsdam,
Der Oberbürgermeister,
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung, Bereich Planungsrecht
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

Zeit der Einsichtnahme: Dienstag 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
Donnerstag 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

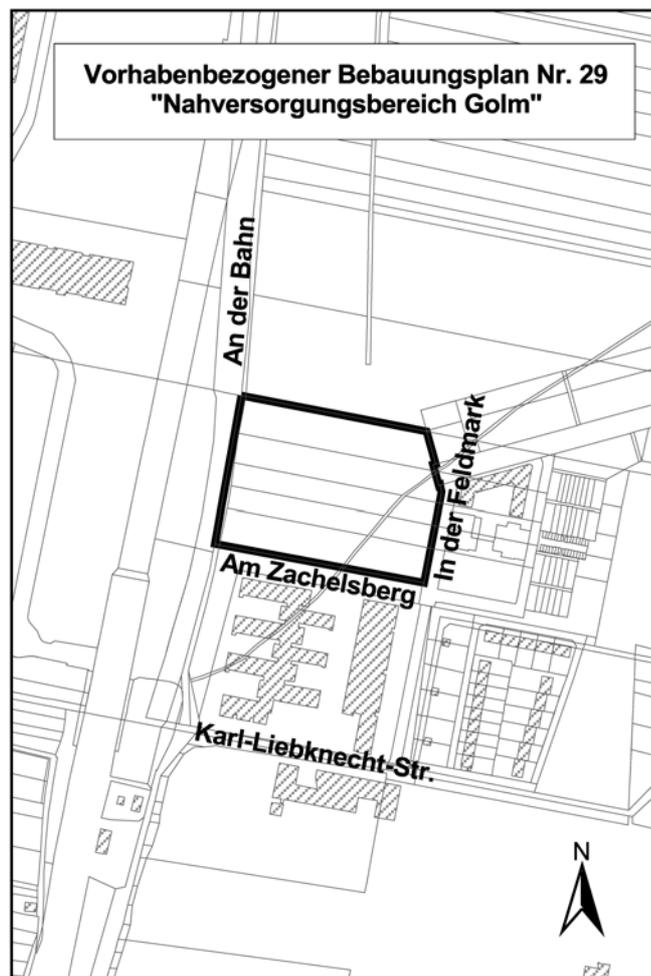
Information: Frau Enderling
Zimmer 807,
Tel.: +49(0) 331 289-2524
Dienstag 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
Donnerstag 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

- im Norden: nördliche Grenze des Flurstücks 350 der Flur 1 in der Gemarkung Golm
- im Osten: Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 1 A „Großer Plan“ (Golm)
- im Süden: nördliche Grenze der Flurstücke 1275 und 1273 der Flur 1 und in gerader Verlängerung bis an die östliche Grenze des Flurstücks 1264 der Flur 2 der Gemarkung Golm
- im Westen: Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 100-1 „Wissenschaftspark Golm“

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 2,7 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Ergänzend wird die Planzeichnung mit dem räumlichen Geltungsbereich und den textlichen Festsetzungen in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können jederzeit unter www.potsdam.de/baurecht eingesehen werden.



Hinweise:

- a) gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- b) gemäß § 44 BauGB

Sind durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die in

§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Potsdam, den

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 29 „Nahversorgungsbereich Golm“ der Landeshauptstadt Potsdam wird hiermit angeordnet.

Potsdam, den 15.05.2012

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Erneute eingeschränkte öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 128 „Trebbiner Straße / Am Silbergraben“

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 128 „Trebbiner Straße / Am Silbergraben“ ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden und wird gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 128 „Trebbiner Straße / Am Silbergraben“ umfasst die Flurstücke 39, 40, 170 tlw., 1258 tlw., 1265, 1288, 1304, 1306, 1307, 1308, 1309, 1310, 1311, 1312, 1313, 1314, 1315, 1316, 1317, 1318, 1321, 1322, 1324, 1325, 1327, 1332, 1333, 1334, 1335, 1336, 1366, 1367, 1368, 1369, 1370, 1429, 1430, 1431, 1432, 1433, 1434, 1435, 1473, 1474 der Flur 8 sowie das Flurstück 246 der Flur 3 auf der Gemarkung Drewitz.

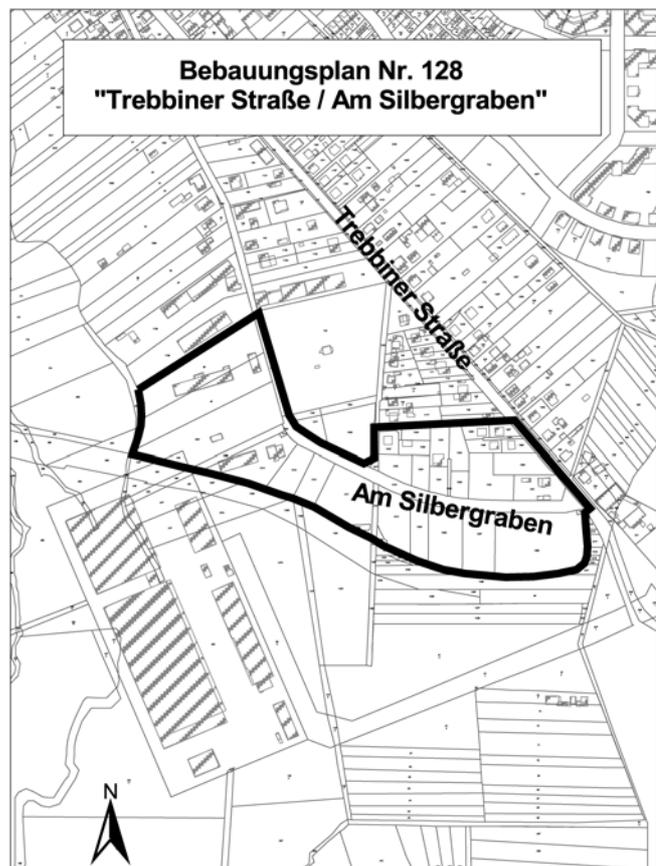
Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 5,7 ha. Die Lage des Geltungsbereichs ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Ziel der Planung ist die Gestaltung der Ortsrandsituation im südlichen Bereich des Ortsteils Drewitz durch die Festsetzung von Gewerbegebieten und einem Mischgebiet in verkehrlich günstiger Lage, nördlich der Ortsumgehungsstraße Drewitz L79n und westlich der Bundesautobahn 115. Besonders attraktiv sind diese Flächen durch ihre gute verkehrliche Anbindung und sollen aufgrund dessen für Gewerbe- und Handwerksbetriebe, Dienstleistungsunternehmen sowie Einzelhandelsbetriebe mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten freigehalten werden.

Ziel der Änderung ist es, Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonal sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter in den Gewerbegebieten GE 1, GE 2 und GE 3 ausnahmsweise zuzulassen. In diesem Zusammenhang werden die textlichen Festsetzungen zum Immissionsschutz für die Gewerbegebiete GE 2 und GE 3 bezüglich der Notwendigkeit der Festsetzung eines Schalldämmmaßes für Aufenthaltsräume in Wohnungen ergänzt.

Im Rahmen der erneuten eingeschränkten Öffentlichkeitsbeteiligung werden folgende umweltrelevante Informationen zu den in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgütern ausgelegt:

- Gutachten zu Lärmimmissionen
- Abstandserlass des Landes Nordrhein-Westfalen von 2007“ (veröffentlicht im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen [MBI.NW.] Nr. 29 vom 12.10.2007)
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur Berücksichtigung der Eingriffe in Natur und Landschaft im Rahmen des Umweltberichtes
- Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz



Die erneute eingeschränkte öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 128 „Trebbiner Straße / Am Silbergraben“ gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB findet statt vom:

11. Juni 2012 bis 25. Juni 2012

Ort: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Bereich Verbindliche Bauleitplanung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

Zeit: montags bis donnerstags 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Information: Frau Jung, Zimmer 838, Tel.: 289-2536
dienstags 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Es werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB folgende Hinweise gegeben:

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, soweit sie sich auf die Änderungen des Bebauungsplanentwurfs beziehen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ergänzend werden der Entwurf des Bebauungsplans mit seiner Planzeichnung, den Textlichen Festsetzungen und der Begründung mit dem Umweltbericht in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können während des o. g. Zeitraums unter www.potsdam.de/beteiligung eingesehen werden.

Potsdam, den 15.05.2012

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung der Landeshauptstadt Potsdam über mögliche Verkaufszeiten an Sonntagen aus Anlass besonderer Ereignisse für das Jahr 2012

Auf Grund

- § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27.11.2006 (GVBl.I/06, [Nr. 15], S. 158)), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2010 (GVBl. I 2010 Nr. 46)
- § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl.I/96, [Nr. 21], S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 47])

wird vom Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam als Örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam vom 07.05.2012 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Öffnungszeiten an Sonntagen

Verkaufsstellen im gesamten Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam dürfen von 13:00 bis 20:00 Uhr geöffnet sein:

1. am **22.04.2012** aus Anlass des **Tulpenfestes**,
2. am **10.06.2012** aus Anlass des **20. Weberfestes**,
3. am **02.09.2012** aus Anlass des **Töpfermarktes**,

4. am **02.12.2012** aus Anlass des **Potsdamer Weihnachtsmarktes**, des Weihnachtsmarktes im Krongut Bornstedt sowie des Böhmisches Weihnachtsmarktes,
5. am **23.12.2012** aus Anlass des **Potsdamer Weihnachtsmarktes** und des Weihnachtsmarktes im Krongut Bornstedt.

§ 2 Arbeitnehmerschutz

Hingewiesen wird auf die Pflichten für Arbeitgeber, die sich bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen auf Grund dieser Verordnung aus § 10 Abs. 2 BbgLÖG, dem Arbeitszeitgesetz, dem Manteltarifvertrag für den Einzelhandel in Brandenburg, dem Jugendarbeitsschutzgesetz und dem Mutterschutzgesetz ergeben.

§ 3 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Sie tritt am 31.12.2012 außer Kraft.

Potsdam, den 10.05.2012

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

ENDE DES AMTLICHEN TEILS



Jubilare Juni 2012

Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam
gratuliert folgenden Bürgern zum

90. Geburtstag

01. Juni 2012	Herr Fritz Bieler
04. Juni 2012	Frau Gerda Hamann
05. Juni 2012	Herr Kurt Czirson
10. Juni 2012	Herr Werner Wachow
14. Juni 2012	Frau Edith Dimpfl
16. Juni 2012	Frau Dr. Brigitte Grell
	Frau Elisabeth Hempel
	Frau Ruth Hering
	Frau Dora Zerreich
18. Juni 2012	Frau Gerda Richter
19. Juni 2012	Herr Heinz Strömer
22. Juni 2012	Frau Hildegard Patscha
23. Juni 2012	Frau Wlasda Ferbas
26. Juni 2012	Frau Ursula Freund
27. Juni 2012	Frau Alma Hahn
28. Juni 2012	Herr Ernst-Jürgen Gordan

100. Geburtstag

10. Juni 2012	Frau Ursula Pieper
14. Juni 2012	Frau Eleonore Palmer

102. Geburtstag

24. Juni 2012	Frau Hanna Eder
---------------	-----------------

106. Geburtstag

30. Juni 2012	Frau Alice Leuchs
---------------	-------------------

